



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 758-766)**
Titel **Verordnung über Tankanlagen und Gebindelager
(Tankanlageverordnung)**
Ordnungsnummer
Datum 15.10.1970

[S. 758] Der Regierungsrat,
gestützt auf Artikel 2, Artikel 4, Absatz 4 und 5 sowie Artikel 6 des
Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen
Verunreinigung vom 16. März 1955 und § 108 lit. f des kantonalen
Wassergesetzes vom 15. Dezember 1901/2. Juli 1967,
verordnet:

I. Allgemeines

§ 1. Diese Verordnung regelt unter den Gesichtspunkten des
Gewässerschutzes die Lagerung flüssiger, für die Reinhaltung von ober- und unterirdischen Gewässern gefährlicher Stoffe in Tanks und Gebinden. // [S. 759]

Eine Tankanlage umfasst sowohl die ober- und unterirdischen Behälter als auch alle unmittelbar damit in Verbindung stehenden Nebenanlagen, wie Leitungen, Entnahmestellen und dergleichen, durch deren Bestand und Betrieb Gewässer verunreinigt werden können. Ausgenommen sind Leitungen, die dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen oder der kantonalen Verordnung über Rohrleitungsanlagen unterstehen.

Auf die Einrichtung und den Betrieb von Gebindelagern sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss anzuwenden.

§ 2. Für die Erstellung, den Um- und Ausbau und den Betrieb von Tankanlagen sowie die Lagerung von Gebinden sind die nachstehenden Vorschriften und Richtlinien massgebend.

- a) Die Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (Technische Tankvorschriften, TTV) vom 27. Dezember 1967 mit den Anhängen 1–11 sowie allfällige Abänderungen und Ergänzungen;
- b) die jeweils geltenden Carbura-Richtlinien;
- c) ergänzende Bedingungen, welche vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau der Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt werden.

Anwendungsbereich

Anwendbares Recht

Die Art der zu treffenden Schutzmassnahmen richtet sich nach der für den Standort der Anlage massgebenden Zone A, B oder C im Sinne von Artikel 4 der Eidgenössischen Technischen Tankvorschriften. Die entsprechenden Zonenpläne sind laufend dem Stand der jeweiligen Erkenntnisse anzupassen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen einschlägigen Rechts, so namentlich jene über die Feuerpolizei, die Gebäudeversicherung, den Zivilschutz und die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel.

II. Bewilligungen für Tankanlagen und Gebindelager

§ 3. Erstellung, Umbau und Betrieb von Tankanlagen und Gebindelagern sowie das Anbringen von Schutzvorrichtungen // [S. 760] bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau der Direktion der öffentlichen Bauten.

Bewilligungs-
pflicht,
Zuständigkeit

Vorbehalten bleiben Verfügungen und Auflagen anderer beteiligter Ämter, so namentlich der Feuerpolizei, der Gebäudeversicherung, des Amtes für Zivilschutz und des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

§ 4. Gesuche um die Erteilung von Bewilligungen sind dem Gemeinderat, in den Städten der zuständigen Verwaltungsabteilung, einzureichen.

Bewilligungs-
gesuch

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Situationsplan (Katasterplan) im Massstab 1:500 oder 1:1000,
- b) Grundrisse und Schnitte in geeignetem Massstab,
- c) Detailzeichnungen, welche über die Konstruktion der wichtigsten Teile sowie die Anordnung und Wirkungsweise der Sicherheitsvorrichtungen genügende Auskunft geben,
- d) für Stahlbetontanks sowie für Tankanlagen in Gebäude-, Anbau- oder Betonspezialkellern sind die Armierungspläne mit Eisenliste, für grössere Anlagen ausserdem die statische Berechnung einzureichen.

§ 5. Den Gemeindebehörden obliegt die Prüfung der Gesuche auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 2 und 4; Gemeinden ohne eigene Fachstelle können hiezu private Fachleute beiziehen.

Bewilligungs-
verfahren

Der Gemeinderat, in den Städten die zuständige Verwaltungsabteilung, reichen die Gesuche mit den Unterlagen und ihrem Antrag dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau der Direktion der öffentlichen Bauten ein. Sie legen die Aufstellung über ihre Auslagen bei.

§ 6. Die Bewilligung erlischt, wenn die Ausführung der Anlage nicht binnen eines Jahres vom Tage der Rechtskraft der Bewilligung an begonnen und sodann ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt

Geltungsdauer
einer Bewilligung



wird.

Soll eine Tankanlage oder ein Gebindelager im Zusammenhange mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder abgeändert werden, so erlischt die Bewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden Baubewilligung. // [S. 761]

§ 7. Erstellung und Umbau von Tankanlagen und Gebindelagern sind durch die gemäss § 5 für die Prüfung der Bewilligungsgesuche zuständigen Stellen der Gemeinden zu überwachen.

Ausführung und
Abnahme der
Anlagen

Neue oder umgebaute Tankanlagen und Gebindelager dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die zuständigen Stellen der Gemeinden in Betrieb genommen werden. Über das Ergebnis der Abnahme ist dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau ein Rapport einzureichen. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau kann sich die Befugnis zur Abnahme von Anlagen anlässlich der Erteilung der Bewilligung vorbehalten.

Für die Prüfung und Abnahme der Anlagen sind die Technischen Tankvorschriften des Eidgenössischen Departementes des Innern massgebend.

III. Pflichten der Eigentümer von Tankanlagen

§ 8. Die Eigentümer sind zum einwandfreien Unterhalt ihrer Anlagen verpflichtet; sie haben dafür zu sorgen, dass nach Weisung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau auf ihre eigenen Kosten die erforderlichen Schutzvorrichtungen angebracht, die in dieser Verordnung vorgesehenen Revisionen, Kontrollen und Reparaturen durchgeführt und alle betrieblichen Vorkommnisse in ein Tankkontrollheft, welches bei der Tankanlage aufzubewahren ist, eingetragen werden.

Unterhalt, Umbau

Die Eigentümer sind verpflichtet, alle Veränderungen an den Anlagen vor Beginn der Arbeiten schriftlich dem Gemeinderat, in den Städten der zuständigen Verwaltungsabteilung, zu melden, die für die Weiterleitung der Meldung an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau besorgt sind. Handelt es sich um den bewilligungspflichtigen Umbau einer Anlage, so veranlasst die Gemeindebehörde den Eigentümer zur Einleitung des Bewilligungsverfahrens.

§ 9. Schäden, die an einer Tankanlage festgestellt werden, sind unverzüglich dem Gemeinderat, in den Städten der zuständigen Verwaltungsabteilung, zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau zu melden. In Fällen unmittelbarer Gefahr ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, welche die Seepolizei alarmiert und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau verständigt. // [S. 762]

Schadenfälle,
Haftung

Der Eigentümer einer schadhafte Tankanlage hat diese auf seine Kosten nach Weisung des Amtes für Gewässerschutz und

Wasserbau ohne Aufschub instandstellen oder allenfalls ersetzen zu lassen. Für die Neuerstellung der Tankanlage ist gemäss §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Bewilligung einzuholen.

Die Eigentümer haften gegenüber Dritten nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Schweizerischen Obligationenrechtes.

IV. Revisionen an Tankanlagen

§ 10. Die Tankanlagen sind in zeitlichen Abständen von höchstens fünf Jahren durch konzessionierte Unternehmen zu revidieren.

Revisionspflicht

Die Frist kann im Einzelfall durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau verlängert oder verkürzt werden, sofern besondere Gründe vorliegen.

§ 11. Lassen der Betrieb oder die Kontrollen auf einen mangelhaften Allgemeinzustand schliessen oder ist die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, insbesondere wenn eine Undichtigkeit zu befürchten ist, so muss die Tankanlage unverzüglich auf Kosten des Eigentümers einer Revision unterzogen werden. Dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau ist hierüber Meldung zu erstatten.

Revisionspflicht
bei drohender
Gefahr

§ 12. Die Revisionen von Tankanlagen sind gemäss den Eidgenössischen Technischen Tankvorschriften, Anhang 11, sowie allenfalls zusätzlich von der Direktion der öffentlichen Bauten erlassenen Vorschriften auszuführen.

Ausführungs-
vorschriften

Die Revisionsarbeiten haben sich auf eine Prüfung der gesamten Tankanlage in Bezug auf den Allgemeinzustand und die Betriebssicherheit, insbesondere die Dichtigkeit, zu erstrecken.

Nach erfolgter Revision ist die Tankanlage durch einen Probetrieb zu überprüfen.

Die Revisions- und Prüfungsergebnisse sind durch den Unternehmer in das Tankkontrollheft einzutragen. Über jede Tankrevision ist ein Bericht auszufertigen. Je ein Exemplar des Berichtes ist dem Eigentümer der Tankanlage sowie dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zuzustellen. Der Bericht soll // [S. 763] Aufschluss geben über den Zustand der Tankanlage, die durchgeführten Arbeiten sowie die vorgenommenen Ergänzungen an der Ausrüstung des Tanks.

Erweist sich ein Bericht als ganz oder teilweise unrichtig, so hat der Unternehmer dem Staat den Schaden zu ersetzen, der diesem infolge Anordnung von Massnahmen zur Behebung vermeintlicher Mängel entstanden ist.

§ 13. Tankrevisionen dürfen nur durch konzessionierte Unternehmer ausgeführt werden.

Konzession für
Tankrevisionen

Konzessionen werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten erteilt, sofern der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:



- a) Der Unternehmer muss Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und im Handelsregister eingetragen sein.
- b) Der Unternehmer, der technische Leiter und die Equipenchefs haben sich über eine hinreichende Fachausbildung auszuweisen.
- c) Der Unternehmer muss über das notwendige Hilfspersonal sowie über die erforderlichen Geräte, Transportmittel und Werkstätten zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten verfügen.
- d) Der Unternehmer muss sich darüber ausweisen, dass er in der Lage ist, die bei Revisionen anfallenden Rückstände in einer für die Gewässer und die Lufthygiene gefahrlosen Art zu verwerten oder zu vernichten.
- e) Der Unternehmer hat bei einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmung eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zur Deckung sämtlicher Schäden, die durch die Arbeiten seines Personals entstehen können, abzuschliessen.

§ 14. Mit dem Erwerb einer Konzession verpflichten sich die Unternehmer zu einer sorgfältigen, sowohl die öffentlichen Interessen des Gewässerschutzes als auch diejenigen der privaten Auftraggeber währenden Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten.

Pflichten der Konzessionäre

Die konzessionierten Unternehmer dürfen nur sorgfältig instruiertes und fachkundiges Personal beschäftigen. Die Arbeiter und Angestellten sind namentlich über die mit ihren // [S. 764] Verrichtungen verbundenen Gefahren sowie die Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen zu unterrichten.

§ 15. Eine erteilte Konzession erlischt,

Erlöschen und Widerruf einer Konzession

- 1. wenn der Unternehmer seinen Betrieb aufgibt oder auf einen Rechtsnachfolger überträgt;
- 2. wenn der Unternehmer auf die Fortführung der Konzession verzichtet.

Eine erteilte Konzession kann durch die Direktion der öffentlichen Bauten widerrufen werden,

- 1. wenn eine der in § 13 genannten Voraussetzungen wegfällt;
- 2. wenn der Unternehmer sich als nicht vertrauenswürdig erweist oder gegen Gesetzes- oder Verordnungsrecht über den Gewässerschutz verstösst;
- 3. wenn der Unternehmer amtliche Weisungen missachtet.

V. Kontrolle der Tankanlagen und Gebindelager

§ 16. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau kontrolliert und überwacht die bestehenden Tankanlagen und Gebindelager. Die Direktion der öffentlichen Bauten kann diese Aufgabe unter Beibehaltung der Oberaufsicht an Gemeindebehörden übertragen; diese haben besondere Feststellungen und Vorkommnisse dem Amt

Zuständigkeit



für Gewässerschutz und Wasserbau zu melden, das allenfalls erforderliche Massnahmen anordnet.

§ 17. Bei jeder Tankanlage ist das vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau übergebene Tankkontrollheft aufzubewahren.

Durchführung der Kontrolle

Den Kontrollbeamten des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau und der Gemeinden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten; sie sind berechtigt, Einsicht in das Tankkontrollheft zu nehmen.

§ 18. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau führt nach Bedarf Instruktionkurse für die von den Gemeindebehörden ernannten Kontrollbeamten durch.

Instruktion der Kontrollbeamten

§ 19. Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet den Bestand sämtlicher Tankanlagen und Gebindelager gemäss besonderen Weisungen der Direktion der öffentlichen Bauten aufzunehmen. // [S. 765]

Bestandesaufnahme bestehender Anlagen

§ 20. Tankanlagen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wurden, sind auf Verlangen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau zu ersetzen, wenn eine drohende Gefahr nicht auf andere Weise vermieden werden kann.

Ersatz bestehender Anlagen

VI. Pflichten der Lieferanten von Lagerprodukten

§ 21. Die Anforderungen an Tankwagenführer richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes.

Umschlag von Lagerprodukten

Die Lieferanten sind für die sachgemässe Auffüllung der Tanks verantwortlich; der Umschlag von Lagerprodukten ist mit aller Sorgfalt durchzuführen.

Tankanlagen dürfen nur nach erfolgter Meldung an den Hauseigentümer oder an dessen Stellvertreter aufgefüllt werden.

Tankanlagen dürfen nicht aufgefüllt werden, wenn der Lieferant keinen Zutritt zu den Messeinrichtungen hat und den Flüssigkeitsstand im Tank nicht überwachen kann.

Die Zustellung von Lagerprodukten und das Auffüllen von Tanks darf nur bei Tageslicht oder bei ausreichender künstlicher Beleuchtung stattfinden.

§ 22. Die Lieferanten sind verpflichtet, in das Tankkontrollheft die folgenden Angaben einzutragen:

Einträge im Tankkontrollheft

1. Das Datum der Auffüllung.
2. Den Flüssigkeitsstand gemäss Messstab vor der Einfüllung.
3. Die Menge und die Art des eingefüllten Produktes.
4. Allfällige Überfüllungen oder Mängel.
5. Die Unterschrift des Überbringers des Lagergutes.

VII. Gebühren-, Straf-, Vollzugs- und Schlussbestimmungen

§ 23. Für die Bewilligung zur Erstellung, zum Um- oder Ausbau von Tankanlagen und Gebindelagern wird eine Staatsgebühr von Fr. 15.–

Gebühren



bis Fr. 2000.– erhoben. Vom Gesuchsteller sind ausserdem notwendige Auslagen der Gemeinden und des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau für den Beizug aussenstehender Fachleute zu tragen. Den Gemeinden werden ihre Auslagen und ein von der Direktion der öffentlichen Bauten zu bestimmender Anteil an der Staatsgebühr ausgerichtet. // [S. 766]

Für die Vornahme ausserordentlicher Kontrollen von Tankanlagen und Gebindelagern wird eine Staatsgebühr von Fr. 10.– bis Fr. 500.– erhoben. Für durch die Gemeinden durchgeführte ausserordentliche Kontrollen gilt sinngemäss Absatz 1.

Für die Erteilung einer Tankrevisionskonzession wird eine Staatsgebühr von Fr. 200.– erhoben.

§ 24. Widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung bestraft. Die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und des Wassergesetzes bleiben vorbehalten.

Straf-
bestimmungen

§ 25. Rechtskräftige Anordnungen der Direktion der öffentlichen Bauten können nach Massgabe der §§ 30 und 31 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zwangsweise vollstreckt werden.

Verwaltungs-
massnahmen

Duldet eine Massnahme keinen Aufschub, oder verfügt der Pflichtige nicht über die zur Behebung der Gefahr notwendigen Mittel, so ist die Direktion der öffentlichen Bauten berechtigt, die erforderlichen Vorkehren ohne vorgängige Androhung und Fristansetzung auf Kosten des Pflichtigen selber zu treffen.

§ 26. Gegen Verfügungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau in Anwendung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen Einsprache bei der Direktion der öffentlichen Bauten, gegen Verfügungen der Direktion der öffentlichen Bauten Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten, soweit nicht der Weiterzug an eine eidgenössische Instanz mit einem andern Rechtsmittel als durch staatsrechtliche Beschwerde offen steht.

Rechtsmittel

§ 27. Die Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt auf den von der Direktion der öffentlichen Bauten zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten



Zürich, den 15. Oktober 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber:

Dr. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.06.2015]